

nungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck“ sowie in die „Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen“ werden keineswegs bloß Gesetze und Verordnungen aufgenommen, die Rechtssätze enthalten, sondern auch zahlreiche andere Bekanntmachungen des Senates und der Behörden.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über den Weg, auf dem ein Gesetz zustande kommt, gibt es nicht. Folgt man der Auffassung, daß von der Feststellung des Gesetzesinhalts die Sanktion zu unterscheiden ist, und daß die Sanktion nur dem Träger der Staatsgewalt zusteht (Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 113 ff.), so gelangt man zu dem Ergebnis, daß sowohl die Feststellung des Inhalts der Gesetze wie ihre Sanktion durch Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich erfolgt (Art. 4 Abs. 1 der Verfassung, oben S. 7). Die Ausfertigung und Publikation dagegen ist Sache lediglich des Senates. Der tatsächliche Hergang ist regelmäßig der, daß der Senat den Gesetzentwurf, nachdem er dem Bürgerausschuß vorgelegen hat, mit den etwaigen vom Bürgerausschuß befürworteten Änderungen, oder auch entgegen dessen Vorschlag oder gar der völligen Ablehnung durch ihn, der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegt. Nimmt sie ihn unverändert an, so ist damit Rat- und Bürgerschluß zustande gekommen, und der Senat veröffentlicht das Gesetz nunmehr im „Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck“, das nach der Bekanntmachung der Senatskanzlei vom 15. September 1899 vom 1. Oktober 1899 an als Beilage des Amtsblattes je nach Bedarf, in der Regel Dienstags und Freitags, erscheint und sämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen des Senates sowie diejenigen der Behörden, die von dauernder Bedeutung sind, enthält. Diese Bekanntmachung ist als die eigentliche verbindliche *) Publikation des Gesetzes anzusehen: die Aufnahme in die oben erwähnte „Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen“ ist für die Frage der Verbindlichkeit des Gesetzes nicht maßgebend; diese Sammlung verfolgt nur praktische Zwecke. Die Eingangsformel lautet

*) Vorschriften über den Zeitpunkt des Inkrafttretens fehlen; das Gesetz tritt daher, sofern nicht etwas Besonderes bestimmt wird, mit der Verkündung in Kraft.